

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens und der Versandhalle auf der Stadtparkinsel vom 01.01.2014, geändert zum 01.01.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW 2013 S. 564), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.12.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens und die Versandhalle auf der Stadtparkinsel sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Grevenbroich.
2. Für den Museumsbesuch und weitere Nutzungen werden Gebühren und Entgelte gemäß § erhoben.

§ 2

Für den Museumsbesuch und für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eintrittsgelder

Erwachsene	4,00 €
Kinder ab 6 Jahre /Schüler/Studenten/Schwerbehinderte	1,50 €
Jahreskarte	25,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und Kinder)	8,00 €

2. Gruppenermäßigung (ab 20 Personen)

Erwachsene	3,00 €
Schüler/Studenten	1,00 €

3. Führungen (zuzüglich Eintrittsgelder)

Museumsführungen	30,00 €
------------------	---------

4. Nutzungsentgelt Veranstaltungssaal/Versandhalle

Eheschließungen (max. 4 Stunden)	400,00 € zzgl. Kosten für Aufsicht außerhalb der Öffnungszeiten (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand
Vermietungen außerhalb der Öffnungszeiten und in den Abendstunden	600,00 € zzgl. Kosten für Aufsicht (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand

Vermietungen während der Öffnungszeiten	70,00 € Euro pro Stunde
Vermietung Versandhalle	300 € für eine max. dreiwöchige Ausstellungsmiete; Nebenabreden können einzelvertraglich geregelt werden 150 € Einzelbuchung als Tagesmiete (Veranstaltung, Feier etc.)

Bei Überlassungen für die vorgenannten Veranstaltungsräume wird jeweils ein separater Nutzungsvertrag geschlossen; das entsprechende Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

5. Gesonderte Gebührenregelung

Ein gesondertes, dem Finanz- bzw. Sachaufwand angemessenes höheres Eintrittsgeld kann für kostenintensive Wechselausstellungen erhoben werden.

§ 4

Gebührenbefreiung

Kinder bis zu sechs Jahren sowie Schulkassen und Gruppen städtischer Kindertagesstätten sind von den Gebühren für Eintritt und Führung befreit.

§ 5

Geltungsbereich und Geltungsdauer

1. Der Eintritt berechtigt zum einmaligen Museumsbesuch; ausgenommen davon sind Inhaber von Jahreskarten.
2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 6

Erstattung der Gebühren

Es erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgelder bei Nichtbenutzung der Eintrittskarte.

§ 7

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die in § 2 genannten Gebühren Nr. 1-3 sind vor Inanspruchnahme der Leistung an der Museumskasse zu entrichten.

§ 8

Haftung der Besucher

1. Für vorsätzlich oder fahrlässig (insbesondere an den Gegenständen des Museums) verursachte Schäden haftet die Besucherin/der Besucher.
2. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.

3. Kindern unter sechs Jahren ist der Museumsbesuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.